OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652300/5/WP

Datum:
Linz, 13. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde der A K, x, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 6. Dezember 2021, GZ: VA-FE-1953/2021, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der in Beschwerde gezogene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

1.1. Mit Bescheid vom 6. Dezember 2021 entzog die Landespolizeidirektion Oberösterreich (bB [belangte Behörde]) der Beschwerdeführerin (Bf) die näher bezeichnete Lenkberechtigung und sprach gleichzeitig aus, einer Beschwerde komme aufschiebende Wirkung zu. Begründend führt die bB – soweit verfahrensrelevant – aus, die Bf habe die fehlende Stufe der zweiten Ausbildungsphase (Perfektionsfahrt) nicht fristgerecht absolviert, weshalb die Lenkberechtigung zu entziehen gewesen sei.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Eingabe vom 6. Jänner 2022 Beschwerde und führte im Wesentlichen aus, im relevanten Zeitraum seien keine Perfektionsfahrten angeboten worden, weshalb eine fristgerechte Absolvierung nicht möglich gewesen sei.

2.1. Mit Schreiben vom 20. Jänner 2022 legte die bB die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor.

2.2. Mit Schreiben vom 31. Jänner 2022 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Bf auf, den Termin für die Perfektionsfahrt bekannt zu geben und nach Absolvierung eine Bestätigung darüber vorzulegen.

2.3. Mit Eingabe (E-Mail) vom 12. April 2022 legte die Bf eine Bestätigung der Fahrschule x vom 11. April 2022 vor, wonach die Bf am 11. April 2022 die „Perfektionsfahrt Klasse A1 sowie das darauffolgende Gespräch gemäß § 4b 3 Zif.2 FSG am 11.04.2022, absolviert hat“.

3. Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den genannten Beweismitteln. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen.

II. Rechtliche Beurteilung:

1. § 24 Abs 3 FSG lautet auszugsweise wie folgt: Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

2. Fallbezogen hat die Bf am 11. April 2022 die fehlende Stufe der zweiten Ausbildungsphase absolviert und darüber eine Bestätigung vorgelegt. Der Entziehungstatbestand des § 24 Abs 3 FSG ist daher nicht (mehr) erfüllt, weshalb der Beschwerde stattzugeben und die Entziehung der Lenkberechtigung aufzuheben war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärende Rechtsfrage anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes beantwortet werden konnte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil